

Sitzungsprotokoll vom 15.05.2024 - Gemeinderat

Ort Sitzungssaal, Gemeindeamt
Schriftführer Robert Lurger
Beginn 17:30 Uhr
Ende 18:15 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Sitzungseinladungen nachweislich zugestellt wurden. Das Protokoll wurde den im Gremium vertretenen Fraktionen mit der Sitzungseinladung zugestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bemerkungen

Anwesend:

Bgm. DI(FH) Rainer Handlfinger
Vbgm. Andrea Kotmiller
GR. Julia Datzinger
GR. Ing. Herbert Doppel
GR. Thomas Elmer
GR. Manuela Gruber
GR. Jochen Gugerel
GR. Eleonore Kirchner
GR. Stefan Kirchner
GR. Petra Letschka
GR. Thomas Mai
GR. Ing. Franz Mandl
GR. Franz Mazanek
GGR. Ewald Paukowitsch
GR. Oliver Ramel
GGR. Sabine Ramel
GR. Jürgen Riegler, (MSc)
GR. Werner Schweiger
GR. Franz Stiefsohn
GGR. BM Ing. Thomas Zeilinger

Abwesend:

GR. Harald Engelschärmüller Entschuldigt
GR. Walter Horinek Entschuldigt per E-Mail
GGR. Roman Kadanka Entschuldigt Krank
GR. Anna Maria Paukowitsch Entschuldigt Krank
GR. Sandra Wallner Entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| 1. | Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls | |
| 2. | Öffentlicher Teil | |
| 2.1. | Durchführung der Gebührenbremse in Ober-Grafendorf | Ramel, Sabine |
| 2.2. | Vereinsschließung Schloss Fridau - Verwendung der Gelder für Musikverein Ober-Grafendorf/St. Margarethen | Ramel, Sabine |
| 2.3. | Auftragsvergabe Kanalsanierung Siedlungsstraße | Zeilinger, Thomas, BM Ing. |
| 2.4. | Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Bebauungspläne Nord und Zentrum | Kadanka, Roman |
| 2.5. | Übernahme in das öffentliche Gut, Rubner-Glöckel-Marktgemeinde | Kadanka, Roman |
| 2.6. | Vorstellung und Vergabe Bürgerkommunikationsapp Cities | Handfinger, Rainer, DI(FH) |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|-------------------------------------|----------------------------|
| 3. | Nicht Öffentlicher Teil | |
| 3.1. | Personalangelegenheiten GR/003/2024 | Handfinger, Rainer, DI(FH) |

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Bericht Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht.
Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Zu Punkt 2: Öffentlicher Teil

Zu Punkt 2.1: Durchführung der Gebührenbremse in Ober-Grafendorf

Bericht GGR Ramel berichtet über die Verwendung der Gebührenbremse in Ober-Grafendorf. Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt. Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen. Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU St. Pölten) – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 (813) „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe alle (bebauten) Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Betrag und der Summe der Gesamteinnahmen (sh. Beilage).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz sowie Unternehmen und Betriebe.

- Bericht**
- Da der GVU St. Pölten mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den Gemeindeverband erfolgt, wird der Gemeindeverband mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 2. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. Mai 2024 oder im 3. Quartal mit Fälligkeit 15.08.2024 zu berücksichtigen.

Antrag

GGR Ramel ersucht den Gemeinderat der Marktgemeinde Ober-Grafendorf die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 78.018,- Euro durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 (813) „Abfallbeseitigung“ zu beschließen und den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten mit der Durchführung zu beauftragen.

Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (Müllgebühr) aus dem Finanzjahr 2023 (iSd §§ 24 und 25 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 idgF) zusammensetzt, herangezogen. Der Ausgangsbetrag wird dabei als prozentueller Anteil der Müllgebühr (sh. Beilage – Spalte „Ausgangsbetrag“) festgesetzt.

Der Zweckzuschuss für das Jahr 2024 für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich sodann aus der Reduktion der Müllgebühr um das prozentuelle Ausmaß (auf vier Stellen gerundet).

Anfallende Kosten für die Durchführung des Zweckzuschusses (z.B. EDV-Kosten), etwaige zusätzliche Beträge (Rundungsdifferenzen, mögliche Nachforderungen von Umsatzsteuer, usw.), werden durch den GVU St. Pölten an die Gemeinde weiterverrechnet.

In der Beilage werden die Daten der Gemeinden angezeigt.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.2: Vereinsschließung Schloss Fridau - Verwendung der Gelder für Musikverein Ober-Grafendorf/St. Margarethen

Bericht

GGR Ramel berichtet, der Musikverein Ober-Grafendorf/St. Margarethen soll für die neuen von der Gemeinde angemieteten Räumlichkeiten in der RAIBA (Hauptstraße 20a) aus den Geldern der Vereinsschließung des Vereins „Freunde des Schlosses Fridau“ (Volumen: € 91.641,80) eine Summe von € 55.000,- zum Ausbau bzw. Umbau der Innenräume erhalten.

Diese Summe benötigt der Musikverein damit die notwendigen Akustik-Umbauarbeiten finanziert werden können.

Antrag GGR Ramel ersucht um Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.3: Auftragsvergabe Kanalsanierung Siedlungsstraße

Bericht GGR Zeilinger berichtet über die geplanten Kanalsanierungen.
Es ist eine Inliner Sanierung in der Siedlungsstraße geplant.
Weiters am Mühlweg und in der Austraße, dies allerdings im offenen Verfahren.
Die Arbeiten für die Inliner Sanierung wurden öffentlich ausgeschrieben, es wurden von 5 Firmen Angebote abgegeben:

STRABAG AG
Swietelsky GmbH
Diringer & Scheidel
Rohrsanierung & Bau GmbH.
Der Kanal Kanalsanierungs GmbH.

Bestbieter war die Fa. STRABAG mit einer Angebotssumme von € 173.088,97 exkl. MwSt.

Die Angebotssummen streuen extrem.
Bis zu € 445.912,09 exkl. MwSt.

Antrag GGR Zeilinger ersucht um Beschluss zur Auftragsvergabe an die Fa. Strabag wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.4: Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Bebauungspläne Nord und Zentrum

Bericht BGM Handfinger berichtet in Vertretung für GGR Kadanka über die vorgesehenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes anhand der Stellungnahme des Raumplaners vom 12.10.2023, GZ 870/2023, Planungsbericht_2722, (Änderungspunkt 2-10)).
Das vorliegende Verfahren umfasst die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Änderungspunkte 2 bis 10 :

Änderungspunkt 1:

Wurde nicht behandelt und im Vorfeld eine der nächsten GR Sitzungen vertragt!

Änderungspunkt 2:

KG. Obergrafendorf Grdst. 773/2, 763/2, 765, 767, 773/1,778, 778/1, 769, 798/1, 798/2, 798/5, 798/6 Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf Grünland-Sportstätte von Grünland-Sportstätte auf öffentliche Verkehrsfläche von öffentliche Verkehrsfläche auf Grünland- Land- und Forstwirtschaft von Bauland-Sondergebiet – Westerdorf auf Grünland-Sportstätte von Grünland- Sportstätte auf Bauland-Sondergebiet – Westerdorf

Änderungspunkt 3:

KG. Obergrafendorf Gdst. 1294/2 Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf öffentliche Verkehrsfläche (Eisenbahn)

Änderungspunkt 4:

KG. Obergrafendorf Gdst. 1287/3 Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft auf öffentlich Verkehrsfläche (Eisenbahn)

Bericht

Änderungspunkt 5:

KG. Obergrafendorf Grdst. 29/2 Umwidmung von Bauland-Kerngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Änderungspunkt 6:

KG. Obergrafendorf Grdst. 1205/37 Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Änderungspunkt 7:

KG. Obergrafendorf Grdst. 470/19 Umwidmung von Bauland-Kerngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Änderungspunkt 8:

KG. Ritzersdorf Grdst. 313/3 Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf öffentliche Verkehrsfläche

Änderungspunkt 9:

KG. Rennersdorf Grdst. 90/7, 95, 274/4 Umwidmung von Grünland-Grüngürtel auf Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone A8

Änderungspunkt 10:

KG. Obergrafendorf Grdst. 1172/4 Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland-Kerngebiet

Änderungspunkt a

KG. Ebersdorf KG. Baumgarten bei Grafendorf KG. Obergrafendorf Anpassung an den Naturstand bzw. an die DKM (digitale Katastralmappe).

Weiters wird berichtet, dass basierend auf dem Flächenwidmungsplan, sowohl der Teilbebauungsplan Nord als auch der Teilbebauungsplan Zentrum in den betroffenen/folgenden Punkten abgeändert werden soll:

1. KG. OBERGRAFENDORF

Wurde nicht behandelt und im Vorfeld eine der nächsten GR Sitzungen vertragt!

2. KG. OBERGRAFENDORF

Umwidmung von Bauland-Kerngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Grdst. 470/19 Streichung von Straßenfluchtlinien Baufluchtlinien Streichung von Bebauungsbestimmungen (max. Bebauungsdichte 40%, offene Bauweise, Bauklasse I,II)

3. KG. OBERGRAFENDORF

Umwidmung von Bauland-Kerngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Grdst. 29/2 Streichung von Straßenfluchtlinien Baufluchtlinien Streichung von Bebauungsbestimmungen (max. Bebauungsdichte 60%, offene Bauweise, Bauklasse II, III) von Bebauungsbestimmungen (max. Bebauungsdichte 50%, geschlossene Bauweise, Bauklasse I, II)

4. KG. OBERGRAFENDORF

Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland-Kerngebiet

Grdst. 1272/4 Festlegung von Bebauungsbestimmungen (max. Bebauungsdichte 40%, offene Bauweise, Bauklasse I,II) Festlegung von Straßenfluchtlinien Festlegung von Bebauungslinien Streichung von der Straßenfluchtlinien der Baufluchtlinie

5. KG. OBERGRAFENDORF

Grdst. .117, .136/1 Abänderung von Bebauungsbestimmungen von (max. Bebauungsdichte 50%, geschlossene Bauweise, Bauklasse I, II) auf (max. Bebauungsdichte 80%, geschlossene Bauweise, Bauklasse I, II) auf (max. Bebauungsdichte 70%, offene Bauweise, Bauklasse I, II) Abänderung von Baufluchtlinien

Den betroffenen Abteilungen der NÖ-LReg RU1, Raumordnung und Naturschutz wurden die Unterlagen übermittelt, nach positiver Rückmeldung erfolgte die Verständigungen laut Raumordnungsgesetz.

Die öffentliche Auflage erfolgte im Zeitraum vom 24.01.2024 – 07.03.2024.

Es wurden keine Einwendungen abgegeben.

Verordnung Flächenwidmungsplan:

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Baumgarten bei Grafendorf, Ebersdorf, Obergrafendorf, Rennersdorf und Ritzersdorf abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Verordnung Teilbebauungspläne:

§ 1

Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Teilbebauungsplan Nord/Zentrum planlich in der Katastralgemeinde Obergrafendorf abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf

§ 3

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag

BGM Handfinger stellt den Antrag, dass der Gemeinderat die Verordnungen für die Änderungen des Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanes wie vorgetragen beschließen möge.

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.5: Übernahme in das öffentliche Gut, Rubner-Glöckel-Marktgemeinde

Bericht BGM Handfänger berichtet in Vertretung für GGR Kadanka über die Übernahme in das öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ober-Grafendorf.

Als Grundlage dafür dient der Teilungsplan GZ. 31869, KG Rennersdorf der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St.Pölten.

Durch diese Grenzänderung wird das Grundstück 93/59 neu geschaffen, die Grundstücke 93/9, 93/17, 93/29, 93/30, und 93/58 neu geformt und das Grundstück 93/57 gelöscht.

Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 31869 sollen das Trennstück 6 im Ausmaß von 26m², das Trennstück 7 im Ausmaß von 131m² sowie das Trennstück 8 im Ausmaß von 8m² in das öffentliche Gut übernommen werden.

Das Trennstück 3 (neu geschaffenes Grundstück 93/59) soll als öffentliches Gut neu geschaffen werden.

Betroffen sind die Grundeigentümer Anneliese Glöckel, Ing. Josef Glöckel sowie die Marktgemeinde Ober-Grafendorf.

Antrag BGM Handfänger ersucht um Beschluss zur Übernahme der Grundstücke ins öffentliche Gut wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.6: Vorstellung und Vergabe Bürgerkommunikationsapp Cities

Bericht Der BGM Handfänger stellt die Bürgerkommunikationsapp Cities vor. Diese ist eine Moderne APP zur Lokalen Kommunikation und Verbindung von Unternehmen, Gemeinde und Bürgern. Die einmaligen Einrichtungskosten „Setupgebühr Cities-APP“ belaufen sich auf € 4847,- (50% von € 9694,-) und dann die jährlichen Kosten anhand der Einwohner auf ca. € 7000,- (€ 6936,-(Excl. 20% Ust.))
Die Cities APP wurde im letzten GV vorgestellt und letztlich als sehr gute Möglichkeit für die weitere Digitalisierung in der Gemeinde erachtet.

Antrag Der BGM ersucht um Beschluss zur Einführung und Umsetzung der Cities APP in der Marktgemeinde Ober-Grafendorf wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.